

10.05.2023

Wahlvorschlag

der Fraktion der AfD

Wahl eines stellv. Mitglieds in das Kontrollgremium gemäß § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen wählt folgendes stellv. Mitglied in das Parlamentarische Kontrollgremium:

Stellv. Mitglied

Carlo Clemens MdL

Begründung und Grundlage:

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus. Im Haushaltsgesetzgebungsverfahren wird aus zwingenden Gründen des Geheimnisses die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheim zuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu dem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Er bestimmt ferner die Zahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Kontrollgremiums gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen.

Gewählt ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen zusammen, deren jeweilige Anzahl sich nach § 13 der Geschäftsordnung des Landtags bestimmt.

Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion